



EINWOHNERGEMEINDE  
**ERSTFELD**

---

# **Reglement für die Jugendkommission**

---

**vom 29. August 2022**

**REGLEMENT  
für die Jugendkommission  
(vom 29.08.2022)**

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld,  
gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung,  
beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Einwohnergemeinderat im Bereich Jugend zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Jugendkommission.

**Artikel 2** Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Jugendkommission der Gemeinde Erstfeld.

**Artikel 3** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Die hier geregelte Kommission gilt als vom Einwohnergemeinderat eingesetzte unselbstständige Kommission im Sinne der Gemeindeordnung. Es gilt Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

**Artikel 4** Entscheidkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission kann im Rahmen des Budgets Entscheidungen treffen sowie Geschäfte vorbereiten und vollziehen.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, die über die Kompetenz der Kommission hinausgehen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 5** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat Finanzkompetenzen in der Höhe der bereits genehmigten Budgetbeschlüsse im Bereich Jugendraum und Jugendförderung.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache darüberhinausgehende Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

## **Artikel 6** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über die Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 3 der erwähnten Verordnung.

## **Artikel 7** Aufsicht

Der Einwohnergemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

## 2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

## **Artikel 8** Zusammensetzung der Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus 8 bis 10 Mitgliedern, inklusive beratende Personen, die der Einwohnergemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen und Interessierte aus dem Bereich Jugend. Hinzu kommen Vertreterinnen und Vertreter der Erstfelder Jugend.

<sup>2</sup> Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Für besondere Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.

## **Artikel 9** Aufgaben a) im Allgemeinen

Die Jugendkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in der Jugendarbeit und Prävention in der Gemeinde. Sie ist Ansprechpartnerin für Jugendliche in Erstfeld. Die Jugendkommission ist Bindeglied zwischen Jugendlichen, den verschiedenen Organisationen und den Behörden.

## **Artikel 10** Aufgaben b) im Besonderen

<sup>1</sup> Aufgaben der Jugendkommission sind insbesondere:

a) Sie sucht den Kontakt und pflegt die Zusammenarbeit mit den Schulen, Institutionen und Organisationen, die sich in der Jugendarbeit engagieren.

b) Sie erarbeitet Grundsätze und Leitlinien der Jugendpolitik. Diese sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

c) Sie hilft mit, die Angebote für Jugendliche zu koordinieren und zu optimieren.

d) Sie kann im Rahmen des Budgets zusätzliche Angebote und Veranstaltungen organisieren.

e) Sie erstellt anhand der von ihr ausgearbeiteten Leitlinien ein Jahresprogramm und ein jährliches Budget. Die Eingabe des Budgets erfolgt an den Einwohnergemeinderat, mit dem Antrag, dieses beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

f) Sie kann im Rahmen der bewilligten Kredite weitere Fachpersonen zur Beratung beziehen.

g) Sie pflegt gemeindeübergreifend Kontakt zu anderen Jugend- und Präventivkommissionen.

h) Vertreter der Jugendkommission nehmen an Veranstaltungen der kantonalen Jugendkommission teil.

<sup>2</sup>Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Einwohnergemeinderates explizit an die Kommission übertragen werden.

## **Artikel 11** Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. September 2022 in Kraft.

### **NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold